

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to UBS Investment Bank, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply.

The Prospectus has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of UBS Investment Bank, the Syndicate Banks or any person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from UBS Investment Bank, if lawful.



Nant de Drance SA

1.50% Anleihe 2013 – 2021 von CHF 250'000'000

2.375% Anleihe 2013 – 2028 von CHF 300'000'000

Firma und Sitz der Emittentin Nant de Drance SA, Usine Châtelard, CH-1925 Finhaut

Tranche	Tranche A	Tranche B
Coupons	1.50% p.a., zahlbar jährlich am 15. Februar, erstmals am 15. Februar 2014	2.375% p.a., zahlbar jährlich am 15. Februar, erstmals am 15. Februar 2014
Emissionspreis	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.50% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.228% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit	8 Jahre, fest	15 Jahre, fest
Liberierung	15. Februar 2013	15. Februar 2013
Rückzahlung	15. Februar 2021, zum Nennwert	15. Februar 2028, zum Nennwert
Valorenummer / ISIN / Common Code	20.004.477 / CH0200044771 / 088097742	20.004.478 / CH0200044789 / 088097734
Aufstockungsmöglichkeit	Nant de Drance SA behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihen durch Ausgabe weiterer, mit diesen Basistranchen fungibler Obligationen zu erhöhen.	
Verkaufsgrösse	CHF 5'000 nominal und ein Mehrfaches davon	
Verbriefung	Mittels Wertrechten; dem Obligationär wird während der ganzen Anleihensdauer kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.	
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel, Negativklausel, Cross-Default-Klausel	
Kotierung	Die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung gemäss Standard für Anleihen wird an der SIX Swiss Exchange AG beantragt werden. Die provisorische Zulassung erfolgt am 13. Februar 2013. Der letzte Handelstag der 1.5% Anleihe ist der 10. Februar 2021 und der letzte Handelstag der 2.375% Anleihe ist der 10. Februar 2028.	
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Bedingungen, Modalitäten und Form der Anleihe unterstehen Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.	
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A., U.S. Personen, Grossbritannien und EWR	

UBS Investment Bank

Credit Suisse

Zürcher Kantonalbank

Walliser Kantonalbank

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kopien dieses Prospektes sind erhältlich bei UBS Investment Bank, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz, oder können telefonisch (+41-44-239 47 03), per Fax (+41-44-239 69 14) oder per e-mail bei swiss-prospectus@ubs.com bestellt werden.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen, welche die Emittentin betreffen, sind in allen materiell wichtigen Aspekten korrekt und nicht irreführend.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder vom Syndikat genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch die Emittentin und das Syndikat aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Hinweis: Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und / oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Verkaufsbeschränkungen	4
Allgemeine Angaben über die Valoren	6
Anleihebedingungen der Tranche A	7
Anleihebedingungen der Tranche B	12
Angaben über die Nant de Drance SA	17
Partnervertrag / Verpflichtung der Aktionäre	19
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt	20
Geschäftsbericht 2011 der Nant de Drance SA	Anhang A
Zwischenbericht 2012 der Nant de Drance SA	Anhang B
Medienmitteilung der Nant de Drance SA vom 24. Februar 2012	Anhang C
Medienmitteilung der Nant de Drance SA vom 11. Juli 2012	Anhang D
Medienmitteilung der Alpiq vom 18. September 2012	Anhang E

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America

The Bonds are issued in bearer form and have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

(A) The Issuer and the Syndicate Banks have offered or sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) allotted to them for distribution at anytime and (ii) acquired otherwise until 27 March 2013 (40 days after the Payment Date) (the "Restricted Period"), only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Terms used in this paragraph (A) have the meanings given to them by Regulation S.

Accordingly, neither the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. The said Syndicate Banks have agreed that, at or prior to confirmation of sale of the Bonds, they will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from them during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Bonds covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) as part of their distribution at any time and (ii) otherwise acquired until 27 March 2013 except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

(B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

(C) In addition, the Syndicate Banks:

(1) except to the extent permitted under U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "D Rules"), (a) have neither offered to sell nor sold, and during the restricted period will neither offer to sell nor sell, the Bonds in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and (b) have not delivered and will not deliver, within the United States or its possessions, any Bonds in definitive bearer form that may be sold during the restricted period;

(2) represent and agree that they have, and throughout the restricted period will have, in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling the Bonds in bearer form are aware that such Bonds may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions, or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules;

(3) if one or more of the Syndicate Banks is a U.S. person, each such Syndicate Banks represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for the purposes of resale in connection with the original issuance of the Bonds and if it retains the Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D)(6); and

(4) represent and agree that the Bonds will be offered and sold in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;

(5) will use reasonable efforts to sell the Bonds within the Confederation of Switzerland;

(6) represent and agree that more than 80% by value of the Bonds will be offered and sold to persons who are not distributors by distributors maintaining an office located in Switzerland;

(7) have not applied, and will not apply, for listing of the Bonds on any ex-change outside Switzerland; and

(8) with respect to each affiliate that acquires from the Syndicate Banks the Bonds in bearer form for the purpose of offering or selling such Bonds during the restricted period, the Syndicate Banks repeat and confirm the representations and agreements contained in clauses (1), (2), and (3) on behalf of such affiliate,

Terms used in this paragraph (C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and the regulations thereunder, including the D Rules.

The Syndicate Banks agree that all offering materials and documents used in connection with offers and sales of the Bonds prior to the expiration of the Restricted Period shall include the following language:

"The Bonds have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act."

United Kingdom

Each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that (i) it has not offered or sold and, prior to the date six months after the date of the issue of the Bonds, will not offer or sell any Bonds to persons in the United Kingdom except to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purpose of its business or otherwise in circumstances which have not resulted and will not result in an offer to the public in the United Kingdom within the meaning of the Public Offers of Securities Regulations 1995; (ii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA") with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom; and (iii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of such Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer.

EUROPEAN ECONOMIC AREA

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive¹ (each a Relevant Member State), each Syndicate Bank represents and agrees that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "Relevant Implementation Date") it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Bonds to the public in that Relevant Member State:

- a) at any time to a legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- b) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive², 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant Bank or Banks nominated by the Company for any such offer; or
- c) in any circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Bonds referred to in a) to c) above shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "offer" in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State.

¹ Prospectus Directive means Directive 2003/71/EC as amended by Directive 2010/73/EC.

² PD Amending Directive means Directive 2010/73/EC.

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE VALOREN

Emissionsbeschluss / Festübernahmen und Platzierung

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 24. Mai 2011/28. September 2012/31. Januar 2013 und gestützt auf die zwischen der Nant de Drance SA, Finhaut (die «Emittentin») und der UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank (die «UBS»), handelnd als Lead-Manager namens und für Rechnung eines ad-hoc gebildeten Bankensyndikates unter Mitwirkung von Zürcher Kantonalbank, Credit Suisse AG und Walliser Kantonalbank (bezogen auf Tranche A) bzw. von Zürcher Kantonalbank und Credit Suisse AG (bezogen auf Tranche B, je Tranche die «Syndikatsbanken») abgeschlossenen Anleiheverträge vom 13. Februar 2013 begibt die Emittentin eine 1.50% Anleihe 2013-2021 (die «Anleihe Tranche A») von CHF 250'000'000 («Basistranche A»), verzinslich vom 15. Februar 2013 an und eine 2.375% Anleihe 2013-2028 (die «Anleihe Tranche B») von CHF 300'000'000 («Basistranche B», zusammen mit der Basistranche A die «Basistranchen»), verzinslich vom 15. Februar 2013 an und überlässt diesen den Syndikatsbanken, welche die Basistranche A zum Preis von 100.50% des Nennwertes und die Basistranche B zum Preis von 100.228% des Nennwertes (beide abzüglich Kommissionen) fest übernehmen (die «Festübernahmen») und zu Marktpreisen öffentlich platzieren. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Verwendung der Nettoerlöse

Die Nettoerlöse der Basistranchen von CHF 545'579'000 (Festübernahmen abzüglich Kommissionen und Gebühren), welche die UBS namens und für Rechnung der Syndikatsbanken mit Valuta 15. Februar 2013 zugunsten der Emittentin liberiert, dienen zur Finanzierung des Neubaus des Pumpspeicherkraftwerkes Nant de Drance in Finhaut.

Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung der Nettoerlöse zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die UBS AG zu ihrem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange ernannt.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Emissionsabgaben und Gebühren, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-exchange-regulation.com/publications_de.html).

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE A

1. Nennwert / Stückelung

Die 1.50% Anleihe 2013 – 2021 (die "Anleihe") wird in einem Betrag von CHF 250'000'000 Nennwert (die "Basistranche") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der "Obligationär") lautende, mit abtrennbaren Coupons versehenen Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "Obligationen").

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)").

2. Form der Obligationen

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("Bucheffekten") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.
- (d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen ("Obligationäre"), welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.
- (e) Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind ab 15. Februar 2013 (dem "Liberierungsdatum") zum Satz von 1.50% per 15. Februar eines jeden Jahres verzinslich (die "Zinsfälligkeit"), erstmals zahlbar am 15. Februar 2014. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit und Rückzahlung

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 8 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 15. Februar 2021 ("Endfälligkeit") zum Nennwert zurückzuzahlen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die UBS AG spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die UBS AG wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtebuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff "Bankarbeitstag" einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5. Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen können bei der UBS AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geltend gemacht werden.

Die UBS AG als Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle") ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Coupontermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Endfälligkeit auf. Die Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassascheine, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Diese Negativklausel gilt nichtbezüglich zukünftiger Erwerbungen von Immobilien im Rahmen des jeweils geltenden statutarischen Gesellschaftszwecks, für deren Kaufpreis die Emittentin eine Sicherheit bestellt.

8. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Hauptzahlstelle das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "Verzugsfall") eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 14 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Hauptzahlstelle nicht behoben;

- (c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechtsgültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 50'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;
- (d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Hauptzahlstelle gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt;

In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;
- (e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;
- (g) die Verpflichtung der Aktionäre der Emittentin, während der ganzen Dauer dieser Anleihe entsprechend ihrer Beteiligung an der Emittentin die jährlichen Betriebskosten des Pumpspeicherkraftwerks Nant de Drance in Finhaut, insbesondere Verwaltungs-, Unterhalts- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, Schuldzinsen und Amortisation der Finanzierungskosten gemäss Partnervertrag vom 15. Dezember 2009 in der Fassung vom 19. Dezember 2012 ("Partnervertrag") zu tragen, wird geändert oder aufgehoben oder eine solche Änderung oder Aufhebung wird angekündigt, sofern dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert; oder
- (h) ein Aktionär der Emittentin (i) kommt seinen Verpflichtungen gemäss Partnervertrag zur anteilmässigen Bezahlung der Jahreskosten (Art. 8 des Partnervertrags) oder zu den eventuell späteren Beitragspflichten (Art. 5 des Partnervertrags) nicht nach, oder (ii) ändert den Partnervertrag oder löst diesen auf oder (iii) überträgt seine Aktien ganz oder teilweise auf einen anderen Aktionär oder Dritten, wobei seine Verpflichtungen unter dem Partnervertrag nicht fortbestehen, sofern einer der unter (i) bis (iii) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (h) erwähnten Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die Hauptzahlstelle, so bald diese für sie bekannt sind, zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Hauptzahlstelle berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Hauptzahlstelle ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die Hauptzahlstelle kann, und ist, falls es die Emittentin berechtigterweise verlangt, verpflichtet, beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (h) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einzuladen, solange die Hauptzahlstelle diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre aus-

gesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Hauptzahlstelle gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Hauptzahlstelle zurück, wobei die Hauptzahlstelle an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird.

9. Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Hauptzahlstelle, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die "neue Emittentin") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Hauptzahlstelle nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle transferieren kann; und
- b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Hauptzahlstelle zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziff. 9 ist gemäss Ziff. 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die Hauptzahlstelle gültig (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange, zurzeit unter (http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html). oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange veranlasst.

11. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe im Standard für Anleihen der SIX Swiss Exchange wird durch Vermittlung der Hauptzahlstelle beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit (Endfälligkeit oder vorzeitige Rückzahlung) aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung drei Bankarbeitstag zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung. Die Aufhebung der Kotierung infolge einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt gemäss Ziffern 4 und 10.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Hauptzahlstelle namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen.

14. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE B

1. Nennwert / Stückelung

Die 2.375% Anleihe 2013 – 2028 (die "Anleihe") wird in einem Betrag von CHF 300'000'000 Nennwert (die "Basistranche B") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der "Obligationär") lautende, mit abtrennbaren Coupons versehenen Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "Obligationen").

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche B jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorennummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)").

2. Form der Obligationen

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") anerkannten Verwahrungsstelle ("SIX SIS AG" oder "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("Bucheffekten") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.
- (d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen ("Obligationäre"), welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.
- (e) Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind ab 15. Februar 2013 (dem "Liberierungsdatum") zum Satz von 2.375% per 15. Februar eines jeden Jahres verzinslich (die "Zinsfälligkeit"), erstmals zahlbar am 15. Februar 2014. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit und Rückzahlung

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 15 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligstellung am 15. Februar 2028 ("Endfälligkeit") zum Nennwert zurückzuzahlen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die UBS AG spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die UBS AG wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtebuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff "Bankarbeitstag" einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5. Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen können bei der UBS AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geltend gemacht werden.

Die UBS AG als Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle") ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Coupontermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Endfälligkeit auf. Die Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassascheine, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Diese Negativklausel gilt nichtbezüglich zukünftiger Erwerbungen von Immobilien im Rahmen des jeweils geltenden statutarischen Gesellschaftszwecks, für deren Kaufpreis die Emittentin eine Sicherheit bestellt.

8. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Hauptzahlstelle das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "Verzugsfall") eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 14 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Hauptzahlstelle nicht behoben;

- (c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechtsgültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 50'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;
- (d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Hauptzahlstelle gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt;

In diesen Anleihebedingungen gilt als "Stillhalte- oder ähnliches Abkommen" jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;
- (e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;
- (g) die Verpflichtung der Aktionäre der Emittentin, während der ganzen Dauer dieser Anleihe entsprechend ihrer Beteiligung an der Emittentin die jährlichen Betriebskosten des Pumpspeicherkraftwerks Nant de Drance in Finhaut, insbesondere Verwaltungs-, Unterhalts- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, Schuldzinsen und Amortisation der Finanzierungskosten gemäss Partnervertrag vom 15. Dezember 2009 in der Fassung vom 19. Dezember 2012 ("Partnervertrag") zu tragen, wird geändert oder aufgehoben oder eine solche Änderung oder Aufhebung wird angekündigt, sofern dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert; oder
- (h) ein Aktionär der Emittentin (i) kommt seinen Verpflichtungen gemäss Partnervertrag zur anteilmässigen Bezahlung der Jahreskosten (Art. 8 des Partnervertrags) oder zu den eventuell späteren Beitragspflichten (Art. 5 des Partnervertrags) nicht nach, oder (ii) ändert den Partnervertrag oder löst diesen auf oder (iii) überträgt seine Aktien ganz oder teilweise auf einen anderen Aktionär oder Dritten, wobei seine Verpflichtungen unter dem Partnervertrag nicht fortbestehen, sofern einer der unter (i) bis (iii) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (h) erwähnten Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die Hauptzahlstelle, so bald diese für sie bekannt sind, zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Hauptzahlstelle berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Hauptzahlstelle ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die Hauptzahlstelle kann, und ist, falls es die Emittentin berechtigterweise verlangt, verpflichtet, beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (h) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einzuladen, solange die Hauptzahlstelle diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre aus-

gesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Hauptzahlstelle gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Hauptzahlstelle zurück, wobei die Hauptzahlstelle an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird.

9. Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Hauptzahlstelle, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die "neue Emittentin") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Hauptzahlstelle nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle transferieren kann; und
- b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Hauptzahlstelle zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziff. 9 ist gemäss Ziff. 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die Hauptzahlstelle gültig (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange, zurzeit unter (http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html). oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange veranlasst.

11. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe im Standard für Anleihen der SIX Swiss Exchange wird durch Vermittlung der Hauptzahlstelle beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit (Endfälligkeit oder vorzeitige Rückzahlung) aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung drei Bankarbeitstag zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung. Die Aufhebung der Kotierung infolge einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt gemäss Ziffern 4 und 10.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Hauptzahlstelle namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen.

14. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

ANGABEN ÜBER DIE NANT DE DRANCE SA

Am 25. August 2008 erteilte Bundesrat Leuenberger die Konzession und Baugenehmigung für das Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance an die SBB. Die Konzession dauert 80 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlagen. Am 10. November 2008 wurde die Gesellschaft Nant de Drance AG (NdD) mit einem Aktienkapital von CHF 50 Mio. durch Alpiq und SBB gegründet und im Handelsregister des Unterwallis unter der Firmenummer CH621.3.007.266-0 eingetragen. Diese Aktiengesellschaft mit Sitz in Finhaut bezweckt die Nutzung der Wasserkräfte zwischen den Stauseen Emosson und Vieux Emosson; im Speziellen den Bau einer entsprechenden Pumpspeicheranlage. Sie hat von der SBB die dazu erforderliche Konzession übernommen. Am 14. April 2011 erteilte Bundesrätin Doris Leuthard die Änderung der Baubewilligung und den Nachtrag zur Konzession für die Projekterweiterung von 600 MW auf 900 MW.

Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt die Emittentin den Bau und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks samt dazugehörigen Anlagen zwischen den Stauseen Vieux Emosson und Emosson. Die Emittentin kann Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und erstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und alle mit dem Zweck direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen. Die Emittentin kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Die Statuten der Nant de Drance datieren vom 13. Januar 2010

Verwaltungsrat

Michael Wider	Präsident Verwaltungsrat Leiter Geschäftsbereich Energie Schweiz, Stv. CEO der Alpiq Holding AG, Düringen
Jon Bisaz	Vizepräsident Verwaltungsrat Leiter Energie, Telecom und Elektroanlagen der SBB, Nussbaumen
Bernhard Brodbeck	Mitglied Verwaltungsrat Leiter Beschaffung der Industriellen Werke Basel (IWB), Berikon
Matthias Gyax	Mitglied Verwaltungsrat Leiter der Geschäftseinheit Planung und Reporting der SBB, Bellmund
Patrick Mariller	Mitglied Verwaltungsrat CFO der Alpiq Holding AG, St. Saphorin-sur-Morges
Paul Michellod	Mitglied Verwaltungsrat Direktor der FMV, Leytron

Die Geschäftsadresse der Verwaltungsräte ist die Adresse der Emittentin.

Geschäftsleitung der Nant de Drance SA

Eric Wuilloud	Vorsitzender der GL, Venthône
Jean-François Nicod	Leiter Technik, Lausanne
Luc Gendre	Leiter Stab, Crésuz
Alain Sauthier	Leiter Ausrüstung, Sion
Gérard Seingre	Oberbauleiter, Martigny
Stefan Woodtli	Leiter Finanzen & Administration, Oftringen

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitungsmitglieder ist die Adresse der Emittentin.

Kapitalstruktur und Stimmrechte

Das Aktienkapital der Nant de Drance SA setzt sich aus 1'500 vinkulierten Namenaktien zu je CHF 100'000 Nominalwert zusammen. Auf jede Namenaktie fällt an der Generalversammlung eine Stimme. Jede Aktie ist gleichwertig dividendenberechtigt. Es besteht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital, keine Wandelanleihen, Optionen oder kotierte Obligationenanleihen. Die Nant de Drance SA hat keine Genussscheine ausstehend.

Alpiq AG besitzt 39%, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) 36%, die IWB Industrielle Werke Basel 15% und FMV SA 10% der Aktien und somit der Stimmrechte. Die Hauptaktionäre sind untereinander in einem Partnervertrag verbunden. Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen.

Eigene Beteiligungsrechte

Die Emittentin besitzt keine eigenen Beteiligungsrechte.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. amtet seit 2008 die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Ausser wie im vorliegenden Kotierungsprospekt respektive im Geschäftsbericht 2011 sowie im Zwischenabschluss per 30. Juni 2012 der Emittentin dargelegt, ist die Emittentin weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis der Emittentin seit Abschluss des Geschäftsberichtes 2011 der Emittentin solche Verfahren hängig.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Die Nant de Drance hat im abgelaufenen Geschäftsjahr die Bauarbeiten plangemäss fortgesetzt. Das Projekt befindet sich weiterhin auf Kurs. Die Kosten im 2012 lagen dabei im budgetierten Rahmen und der Investitionsfortschritt entspricht der Planung und es sind keine neuen besonderen Risiken aufgetreten.

Negativbestätigung

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres 2011 keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Dividenden

In den letzten fünf Geschäftsjahren hat die Emittentin keine Dividenden ausgerichtet.

PARTNERVERTRAG / VERPFLICHTUNG DER AKTIONÄRE

Die Aktionäre der Emittentin, die Alpiq AG, mit 39% Anteil am Aktienkapital, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), mit 36% Anteil am Aktienkapital, die Industriellen Werke Basel (IWB) mit 15% und die FMV SA (FMV), mit 10% Anteil am Aktienkapital, haben sich im Partnervertrag vom 15. Dezember 2009, geändert am 19. Dezember 2012 ("Partnervertrag") verpflichtet, den ihrem Anteil am Aktienkapital entsprechenden Teil der jährlichen Betriebskosten zu bezahlen. Diese Betriebskosten bestehen insbesondere aus den Kosten für:

- Verwaltung, Betrieb, Unterhalt, Versicherung der Einrichtungen sowie sämtliche übrigen allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit Führung der Emittentin (inklusive der Personalkosten der Emittentin),
- Steuern, Gebühren, Wasserkraftabgaben sowie übrige Abgaben,
- Kapitalbeschaffungs- und Zinskosten, Amortisationen und Rückzahlungen,
- Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven, welche auf Gesetz, Statuten, dem Partnervertrag oder Beschlüssen des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung beruhen,
- eine allfällige von der Generalversammlung festgelegte Dividende auf dem Aktienkapital der Emittentin.

Die UBS AG hat das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, wenn:

- der Partnervertrag geändert oder aufgehoben wird,
- ein Aktionär der Emittentin seinen Verpflichtungen gemäss Partnervertrag zur anteilmässigen Bezahlung der Betriebskosten oder zu den eventuell späteren Nachträgen nicht nachkommt,
- seine Aktien ganz oder teilweise auf einen anderen Aktionär oder Dritten überträgt und seine Verpflichtungen unter dem Partnervertrag nicht fortbestehen,

sofern einer dieser Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die UBS AG erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert (vgl. dazu auch Anleihebedingungen, Ziff. 8 (g) und (h)).

Der Partnervertrag stellt keinen echten Vertrag zugunsten der Emittentin dar, d.h. es besteht rechtlich kein selbständiges Forderungsrecht der Emittentin gegen die Aktionäre der Emittentin. Den Aktionären steht jedoch je einzeln das Recht zu, die Verpflichtung der Betriebskostenübernahme gegenüber den anderen Aktionären durchzusetzen.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Kotierungsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Kotierungsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Nant de Drance SA

Finhaut, 13. Februar 2013

Michael Wider
VR-Präsident

Eric Wuilloud
Vorsitzender der GL

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen



***3. Geschäftsbericht
der Nant de Drance SA***

01.01.2011 - 31.12.2011



Aktionäre und Organe

Aktionäre

Alpiq AG	54%
SBB	36%
FMV SA	10%

Verwaltungsrat

Präsident

Michael Wider *Leiter Geschäftsbereich Energie Schweiz, Stv. CEO der Alpiq, Düringen*

Vizepräsident

Jon Bisaz *Leiter Energie, Telecom und Elektroanlagen der SBB, Nussbaumen*

Mitglieder

Jörg Aeberhard *Leiter Hydraulische Produktion der Alpiq, Olten*
Patrick Mariller *Leiter Corporate Planning & Controlling der Alpiq, St. Saphorin-sur-Morges*
Paul Michellod *Direktor der FMV, Leytron*
Andreas Weidel *Leiter Beteiligungen und strategische Projekte der SBB Energie, Zürich*

Delegierter des Bundes

Moritz Steiner *Leiter DEWK (Dienststelle f. Energie u. Wasserkraft Kt.VS), Steg; konsultatives Stimmrecht*

Finhaut

Pascal May *Gemeindepräsident, Finhaut; konsultatives Stimmrecht*

Sekretär des Verwaltungsrates

Alexandre Oberholzer *Hydraulische Produktion der Alpiq, Arconciel*

Steuerungsausschuss (CoPiI)

Vorsitz

Nicolas Rouge *Leiter Support Asset Management, Alpiq, Carouge*

Mitglieder

Julien Derivaz *Corporate und Projekt-Development, FMV, Fully*
Nicolas Fasel *Senior Consultant der SBB Energie, Fully*
Gaudenz Koepfel *SDL & Projektleiter Optimierung der Alpiq, Zürich*
Andreas Weidel *Leiter Beteiligungen und strategische Projekte der SBB Energie, Zürich*
Georges-Alain Zuber *Asset Manager, Alpiq, Anniviers*

Revisionsstelle

Ernst & Young AG, Zürich

Geschäfts- und Projektführung

Eric Wuilloud *Direktor der Nant de Drance SA, Venthône*
Traugott Benz *Leiter Bau & Stahlwasserbau, Alpiq, Neuenegg*
Thomas Fürst *Stv. Projektleiter, Alpiq, Olten*
Jean-François Nicod *Leiter Technik, Alpiq, Lausanne*
Alexandre Oberholzer *Projektkoordinator, Alpiq, Arconciel*
Ivané Ohanessian *Leiter Elektrotechnik / Leittechnik, SBB, Arzier*
Gérard Seingre *Oberbauleiter, Alpiq, Martigny*
Stephan Vogel *Leiter Elektromechnik, SBB, Buochs*
Stefan Woodtli *Leiter Administration, Alpiq, Oftringen*

Bericht des Verwaltungsrates

Generalversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2011 wurden der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2010 genehmigt. Im Verwaltungsrat wurden H. Niklaus und K. Baumgartner durch M. Wider und P. Mariller ersetzt. M. Wider hat das Präsidium übernommen.

Verwaltungsrat

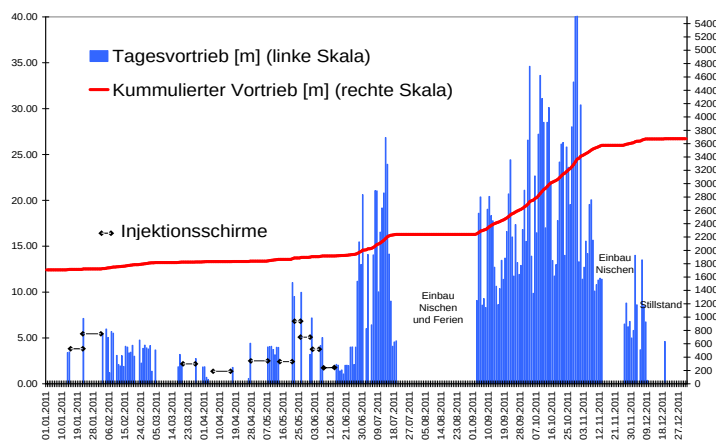
Der Verwaltungsrat hielt im Berichtsjahr fünf Sitzungen ab. Eines der Hauptthemen in der ersten Jahreshälfte war die Bewilligung für die Erhöhung der Flexibilität des Pumpspeicherkraftwerkes Nant de Drance nachdem alle Aktionäre ebenfalls zugestimmt hatten. Diese Erweiterung setzt sich aus der Leistungs-erhöhung von 600 MW auf 900 MW und der Erhöhung der Staumauer Vieux Emosson um 20 m zusammen. Dementsprechend wurden die jeweiligen Verträge mit dem Ingenieurbüro, für die Bauarbeiten, für die elektromechanischen Anlagen, für die Trafos und für den Stahlwasserbau erweitert und genehmigt. Die Organisation der Gesellschaft wurde angepasst und verstärkt. Mit dem Steuerungsausschuss (CoPil) und den drei fachspezifischen Kommissionen (Technische Kommission, Finanzkommission, Energiewirtschaftliche Kommission) hat das Projekt eine optimale Betreuung und Überwachung durch die Aktionäre. Diese Organisation wird im Verlaufe des Projektes weiter optimiert.

Tätigkeitsbericht

Bau

Im Vordergrund der Haupttätigkeit für 2011 stand im Wesentlichen der Ausbruch der verschiedenen Zugangsstollen und Kavernen.

Im Hauptzugangsstollen mit einer Endausbaulänge von 5,6 km von Le Châtelard zu den Kavernen wurde die lange geologische Störzone mit hohem Wasserdruck nach Injektion von 13 Abdichtungsschirmen und Einbau von einbetonierten Stahlbögen durchquert. Der Vortrieb mit der Tunnelbohrmaschine konnte ab Mitte Jahr wieder normal weitergeführt werden. Bis Ende Jahr wurden im Hauptzugangstunnel 3675 m ausgebrochen.



TBM Vortrieb im Hauptzugangsstollen

Der Sprengvortrieb der beiden Stollen ab "Collecteur Ouest" wurde nach dem Winterunterbruch ab April wieder aufgenommen. Beide Stollen (2100 m fallend zur Kaverne und 1750 m steigend nach Vieux Emosson) wurden problemlos ausgebrochen; am 5. Juli fand in Vieux Emosson der Durchschlag statt. In Vieux Emosson wurden weitere Hilfsstollen und die Schützenkammer erstellt. Im Bereich der Maschinenkaverne wurde mit dem Ausbruch der Kalotte begonnen und das Gewölbe systematisch mit Anker gesichert. Ab Mitte November wurden die Schichtarbeiten auf Emosson schrittweise reduziert, und die Baustelle Ende Monat wiederum für die Winterpause geschlossen.



Stollendurchschlag bei Vieux Emosson

Im Frühjahr wurde im abgesenkten Stausee Emosson 50 m der beiden Druckstollen ausgebrochen. Vor dem einen Stolleneingang sind die Fundamente für das erste Ein-/Auslaufbauwerk vorbereitet worden.



Ausbruch der beiden Triebwasserstollen im abgesenkten Lac d'Emosson

Um das Auffüllen vom Stausee nicht zu behindern, wurde das erste 1'700 Tonnen schwere Ein-/Auslaufbauwerk am Seeufer neben der Staumauer Emosson gebaut und schwimmend an den definitiven Standort vor den Triebwasserstollen transportiert.



Das fertig gestellte Ein-/Auslaufbauwerk am Ufer des Lac d'Emosson

Im See Vieux Emosson wurde am Standort der Ein-/Auslaufbauwerke das Lockermaterial abgetragen, um den genauen Verlauf der Felslinie aufzuzeigen.

Elektromechanische Anlagen

Die Haupttätigkeiten in diesem Bereich waren die Bereinigungen von Basic Design Dokumenten. Abklärungen für die Erfüllung von sehr hohen Anforderungen an die NdD-Maschinen aus dem Transmissioncode des Netzbetreibers wurden vorgenommen.

Stahlwasserbau

Der erste Einlaufrechen wurde am Ein-/Auslaufbauwerk fristgerecht vor dem Einschwimmen montiert.

Elektrotechnische Anlagen

Eine wichtige Aktivität war die Bearbeitung der Ausschreibungsdokumente der Generatorschaltanlage. Die Grundsätze für die Leittechnik wurden erörtert.

Sicherheit

Mit dem Einsatz eines Shuttle-Busses für Touristen durch die Baustelleninstallationen in Emosson wurde das Unfallrisiko stark reduziert. Im Hauptzugangstunnel wurden die Massnahmen zum Brandschutz und die Evakuationsplanung verstärkt. Pro Kilometer wird eine Wendenische für das Löschfahrzeug gesprengt. Im Verlaufe der Bautätigkeiten 2011 haben sich keine nennenswerte Unfälle ereignet.

Umwelt

Durch die Projekterweiterung auf 900 MW sind zu den 11 bisherigen ökologischen Kompensationsmassnahmen 5 Projekte hinzugekommen. Das Kostendach der Kompensationsmassnahmen einschliesslich der Kostenübernahme durch das Projekt Netzanschluss Châtelard – Rhonetal liegt somit bei 22,105 Mio. CHF. Davon entfallen vertragsgemäss rund 4 Mio. CHF für die Kompensation des Leitungsbaus.

Die Begleitkommission für Umwelt wurde zweimal informiert. Alle gemäss Pflichtenheft durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten bei der Umweltbelastung wurden präsentiert.

Besucherwesen

Da die Anzahl Besucher der Baustelle stetig zunahm, trat ein Besucherreglement in Kraft, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Zwei pensionierte Mitarbeiter der SBB wurden als Besuchsführer eingestellt.

Erweiterung der Flexibilität NdD+

Nachdem am 1. April 2010 das Gesuch für die Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes eingereicht wurde, unterzeichnete Bundesrätin Doris Leuthard am 14. April 2011 den Nachtrag zur Konzession und die Baubewilligung.

Nachdem mit den Aktionären alle offenen Punkte abgeklärt werden konnten, hat der Verwaltungsrat die Erweiterung definitiv freigegeben.

Während der ersten Jahreshälfte 2011 mussten beide Projekte parallel bearbeitet werden. Das Projekt NdD in der Ausführungsphase und das Projekt NdD+ in der Genehmigungsphase. Mit dem positiven Entscheid der Behörden besteht das Projekt NdD nun aus einer Leistung von 900 MW und einer Verdopplung des Speichervolumens des Lac Vieux Emosson durch eine Staumauererhöhung von 20 m.

Finanzielles

Für das erweiterte Projekt NdD beliefen sich die Investitionen einschliesslich Bauzinsen im Geschäftsjahr 2011 auf rund 119 Mio. CHF (Vorjahr nach Devestitionen: 114 Mio. CHF). Ferner fielen im Zusammenhang mit der Projekterweiterung zusätzliche Konzessionsgebühren von rund 3,6 Mio. CHF an.

Wie in den vergangenen Perioden wurden zulasten der Erfolgsrechnung nicht aktivierbare Aufwendungen verbucht. Der Netto-Aufwand nach Finanzaufwand/-ertrag erreichte in der Berichtsperiode rund 1,2 Mio. CHF (Vorjahr: 2,0 Mio. CHF). Die Veränderung ist in erster Linie auf im Vorjahr enthaltenen Emissionsabgaben (1,0 Mio. CHF) aufgrund der durchgeführten Kapitalerhöhung zurückzuführen. Belastend dagegen wirkten die aus der Bewertung von Euro-Guthaben resultierenden Verluste von 0,342 Mio. CHF.

Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr um CHF 131 Mio. auf 436 Mio. CHF an, was hauptsächlich mit den getätigten Projektinvestitionen zusammenhängt. Aufgrund des höheren Liquiditätsbestandes (+12 Mio. CHF) sowie reduzierten Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten (-3 Mio. CHF) verzeichnete das Umlaufvermögen einen Anstieg um rund 9 Mio. CHF. Auf der Passivseite erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten infolge der Investitionstätigkeit um rund 151 Mio. CHF. Die Bestände der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Rechnungsabgrenzungsposten sanken infolge der getätigten Auszahlungen netto um 18 Mio. CHF.

Ausblick 2012

Das erweiterte Projekt erfordert Anpassungen und Optimierungen der Organisation der Gesellschaft Nant de Drance SA und der damit verbundenen Prozesse. Das Reporting, Controlling und die Risikoanalysen werden weiter ausgebaut. Mit der SBB und dem Kraftwerk Emosson werden Verträge unterschrieben, um die Schnittstellen und die Betriebsbedingungen der verschiedenen Kraftwerke im Projektgebiet zu definieren. Mit der Inangriffnahme der Staumauererhöhung Vieux Emosson wird das Eigentum der Mauer von SBB an Nant de Drance SA übertragen.

Im Jahre 2012 wird der Hauptzugangsstollen fertig ausgebrochen, sodass eine durchgehende unterirdische Verbindung zwischen Châtelard bis Vieux Emosson bestehen wird. Die Vortriebe von verschiedenen Stollen und der Ausbruch der Maschinenkavernen werden weitergeführt. Zudem werden der Bau und das Einschwimmen des zweiten Ein-/Auslaufbauwerkes im Lac d'Emosson erfolgen. Wichtige Vorbereitungen in den anderen Losen werden ebenfalls bearbeitet.

Erfolgsrechnung

	Anmerkung	2010	2011
		CHF	CHF
Übriger Betriebsertrag	1	0	0
Gesamtleistung		0	0
Material und Fremdleistungen		0	0
Geschäftsführung		-330'474	-380'548
Abgaben, Kapital- und sonstige Steuern	2	-1'470'612	-449'100
Übriger Betriebsaufwand		-133'430	-110'688
Betriebsaufwand		-1'934'516	-940'336
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragssteuern		-1'934'516	-940'336
Finanzertrag	3	4'588'466	5'507'963
Finanzaufwand	4	-4'647'643	-5'762'200
Ergebnis vor Ertragssteuern		-1'993'693	-1'194'573
Ertragssteuern		0	0
Periodenergebnis		-1'993'693	-1'194'573

Bilanz

Aktiven	Anmerkung	31.12.2010	31.12.2011
		CHF	CHF
<i>Sachanlagen</i>	<i>5</i>	282'853'956	401'826'670
<i>Immaterielle Anlagen</i>	<i>6</i>	7'552'837	11'177'950
Anlagevermögen		290'406'793	413'004'620
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>7</i>	10'760	0
<i>Übrige Forderungen</i>	<i>8</i>	6'318'974	4'566'580
<i>Flüssige Mittel</i>	<i>17</i>	6'344'933	18'480'794
<i>Aktive Rechnungsabgrenzungen</i>	<i>9</i>	1'907'627	71'241
Umlaufvermögen		14'582'294	23'118'615
Total Aktiven		304'989'087	436'123'235

Passiven	Anmerkung	31.12.2010	31.12.2011
		CHF	CHF
<i>Aktienkapital</i>	<i>10</i>	150'000'000	150'000'000
<i>Verlustvortrag</i>		-678'816	-2'672'509
<i>Periodenergebnis</i>		-1'993'693	-1'194'573
Eigenkapital		147'327'491	146'132'918
Langfristige nachrangige Darlehen von Aktionären und weiteren nahe stehenden Personen	<i>11</i>	100'000'000	100'000'000
Langfristige Darlehen von Dritten	<i>12</i>	0	3'600'000
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>13</i>	32'902'193	8'222'803
<i>Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>14</i>	20'000'000	167'000'000
<i>Passive Rechnungsabgrenzungen</i>	<i>15</i>	4'759'403	11'167'514
Kurzfristiges Fremdkapital		57'661'596	186'390'317
Total Passiven		304'989'087	436'123'235

Eigenkapitalnachweis

CHF	Aktienkapital	Allgemeine Reserve	Bilanzverlust	Total Eigenkapital
Eigenkapital am 31.12.2009	50'000'000	0	-678'816	49'321'184
Kapitalerhöhung vom 15.01.2010	100'000'000	0	0	100'000'000
Periodenergebnis			-1'993'693	-1'993'693
Eigenkapital am 31.12.2010	150'000'000	0	-2'672'509	147'327'491
Periodenergebnis			-1'194'573	-1'194'573
Eigenkapital am 31.12.2011	150'000'000	0	-3'867'082	146'132'918

Geldflussrechnung

Geldflüsse	Anmerkung	2010	2011
		CHF	CHF
Periodenergebnis		-1'993'693	-1'194'573
Berichtigungen für:			
Aktivierte Fremdkapitalzinsen	3	-4'522'297	-5'193'305
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	-10'760	10'760
+/- Abnahme / Zunahme der übrigen Forderungen	8	386'755	1'752'394
+/- Abnahme / Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen	9	-807'627	1'836'386
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13	-10'612	70'721
+/- Zunahme / Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungen	15	437'500	609'941
= Geldabfluss aus Betriebstätigkeit		-6'520'734	-2'107'676
Auszahlungen für Investitionen von Sachanlagen	5	-82'504'924	-132'731'350
Auszahlungen für Investitionen von immateriellen Anlagen	6	-	-25'113
= Geldabfluss aus Investitionstätigkeit		-82'504'924	-132'756'463
Einzahlung / Erhöhung Aktienkapital		100'000'000	-
+/- Aufnahme / Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten		-15'000'000	147'000'000
= Geldzufluss aus Finanzierungstätigkeit		85'000'000	147'000'000
Veränderung Flüssige Mittel		-4'025'658	12'135'861
Nachweis			
Flüssige Mittel 1.1.		10'370'591	6'344'933
Flüssige Mittel 31.12.	17	6'344'933	18'480'794
Veränderung Flüssige Mittel		-4'025'658	12'135'861

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Jahresrechnung der Nant de Drance SA wurde nach den Vorschriften des Aktienrechtes und in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der vorliegende Swiss GAAP FER Abschluss entspricht gleichzeitig dem handelsrechtlichen Abschluss.

Bewertungsgrundsätze

Wertbeeinträchtigung von Aktiven

Die Aktionäre der Gesellschaft sind aufgrund des bestehenden Partnervertrages verpflichtet, die auf ihren Beteiligungsanteil entfallenden Jahreskosten zu bezahlen. Aus Sicht der Gesellschaft bestehen keine Hinweise, dass einzelne Aktionäre dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Somit ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte der Gesellschaft nach Swiss GAAP FER 20 gegeben.

Fremdkapitalzinsen

Die Fremdkapitalzinsen werden in der Periode, für welche sie geschuldet sind, grundsätzlich als Aufwand gebucht. Fremdkapitalzinsen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Erstellung der Anlagen stehen, werden aktiviert. Dabei werden die aktivierten Zinsen zum effektiv bezahlten Betrag in der Periode seit Beginn der Bautätigkeit bis zur Nutzung der Anlage berechnet.

Sachanlagen

Die Anlagen im Bau werden zu Erstellungswerten bilanziert. Während der Erstellungsphase werden keine Abschreibungen vorgenommen, ausser bei Wertminderungen.

Immaterielle Anlagen

Die für den Betrieb eigener Anlagen erworbenen Konzessionen werden ab Inbetriebnahme linear über die Dauer der Konzession abgeschrieben. Während der Erstellungsphase werden keine Abschreibungen vorgenommen.

Forderungen

Forderungen werden zu Nominalwerten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen ausgewiesen.

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel enthalten die Sichtguthaben bei Banken sowie Festgelder mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen. Sie sind zu Nominalwerten bilanziert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beinhalten kurz- und langfristige Schulden, die zum Rückzahlungsbetrag bilanziert sind.

Ausserbilanzgeschäfte

Derivative Finanzinstrumente

Die Nant de Drance SA ist Zins- und Währungsrisiken ausgesetzt. Zur Absicherung dieser Risiken werden nach Bedarf derivative Transaktionen abgeschlossen. Diese erfolgen in Übereinstimmung mit bestehenden Richtlinien zur Absicherungspolitik. Gewinne und Verluste aus den Absicherungsgeschäften werden analog den Basisgeschäften erfolgswirksam verbucht.

Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen, bei welchen ein Geldabfluss als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, werden in der Bilanz nicht erfasst. Dagegen wird der jeweils am Bilanzstichtag bestehende Haftungsumfang der Eventualverbindlichkeiten und die weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt. Die Bewertung erfolgt gemäss der Wahrscheinlichkeit und der Höhe der zukünftigen einseitigen Leistungen und Kosten.

Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Als Transaktionen mit nahe stehenden Personen werden Geschäftsbeziehungen mit Aktionären der Gesellschaft, mit Gesellschaften, die von diesen vollkonsolidiert werden, sowie mit weiteren nach Swiss GAAP FER 15 als nahe stehend geltende Personen ausgewiesen. Als Aktionäre gelten die unter Anmerkung 10 aufgeführten Gesellschaften. Die Alpiq AG wird zu 100% von der Alpiq Holding AG beherrscht; die Alpiq Holding AG sowie deren vollkonsolidierten Unternehmen werden als weitere nahe stehende Person bezeichnet. Das Gleiche gilt für alle Gesellschaften, bei denen die Aktionäre einen massgebenden Einfluss ausüben.

Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates erfolgt jährlich mit dem Risiko-Report. Dieser stützt sich auf die Vorgaben zur systematischen Erfassung, Analyse und Priorisierung von Risiken. Dabei bilden die vom Verwaltungsrat vorgegebene Risikolandschaft und Beurteilungsmatrix den Massstab für eine standardisierte Risikobeurteilung.

Der Risiko Report der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates umfasst die wichtigsten aktuellen Risikopositionen der Unternehmung, den Handlungsbedarf und den aktuellen Stand der Massnahmenumsetzung. Der jährliche Bericht wurde am 14. September 2011 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Anmerkungen

1 Übriger Betriebsertrag

Im Geschäftsjahr 2011 gab es keine Betriebserträge.

2 Abgaben, Kapital- und sonstige Steuern

CHF	2010	2011
Emissionsabgabe infolge Kapitalerhöhung	1'000'000	0
Kapitalsteuern	470'612	449'100
Total	1'470'612	449'100

3 Finanzertrag

CHF	2010	2011
Aktivierte Fremdkapitalzinsen zu 4,01 % (Vorjahr: 4,50 %)	4'522'297	5'193'305
Übriger Finanzertrag	66'169	314'658
Total	4'588'466	5'507'963

4 Finanzaufwand

CHF	2010	2011
Darlehenszinsen	4'522'297	5'193'305
Übriger Finanzaufwand	125'346	568'895
Total	4'647'643	5'762'200

5 Sachanlagen

CHF	Anlagen im Bau inkl. Anzahlungen
Bilanzwert am 01.01.2010	168'812'950
Investitionen	110'618'709
Devestitionen	-1'100'000
Aktivierte Fremdkapitalzinsen	4'522'297
Bilanzwert am 31.12.2010	282'853'956
Bilanzwert am 01.01.2011	282'853'956
Investitionen	113'779'409
Devestitionen	0
Aktivierte Fremdkapitalzinsen	5'193'305
Bilanzwert am 31.12.2011	401'826'670

Fakturierte noch nicht bezahlte sowie abgegrenzte Investitionen im Totalbetrag von CHF 18'101'014 (Vorjahr CHF 37'052'955) sind in der Geldflussrechnung unter Auszahlungen für Investitionen nicht enthalten, da diese noch nicht liquiditätswirksam waren.

Das Bauprojekt Nant de Drance umfasst ein Gesamtinvestitionsvolumen (inkl. Bauzinsen und Konzessionen) von rund CHF 1'840 Mio. Am Bilanzstichtag 31.12.2011 sind davon einschliesslich Konzessionen CHF 413 Mio. investiert; ferner bestehen Investitionsverpflichtungen von rund CHF 916 Mio.

Brandversicherungswerte der Betriebsanlagen und Gebäude:

Alle sich im Bau befindlichen Anlagen sind bis zur Inbetriebnahme über die Projektversicherung abgedeckt. Erst bei Inbetriebsetzung werden Versicherungen für die Anlagen und Gebäude abgeschlossen.

6 Immaterielle Anlagen

CHF	Anlagen im Bau inkl. Anzahlungen
Bilanzwert am 01.01.2010	7'552'837
Investitionen	0
Bilanzwert am 31.12.2010	7'552'837
Bilanzwert am 01.01.2011	7'552'837
Erwerb Konzession aufgrund Projekterweiterung	3'625'113
Bilanzwert am 31.12.2011	11'177'950
Die tatsächliche Auszahlung belief sich im Jahr 2011 auf CHF 25'113. Für den Restbetrag CHF 3.6 Mio wurde ein langfristiges Darlehen von Dritten gewährt.	

7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Dritte	10'760	0
Total	10'760	0

8 Übrige Forderungen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
MWST-Forderung 3.+ 4. Quartal	6'290'652	4'536'629
Verrechnungssteuer	28'322	29'951
Total	6'318'974	4'566'580

9 Aktive Rechnungsabgrenzungen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Abgrenzungen von Leistungen für Aktionäre	1'100'000	0
Abgrenzungen Dritte	807'627	71'241
Total	1'907'627	71'241

10 Aktienkapital

Das Aktienkapital besteht aus 1'500 (Vorjahr 1'500) voll liberierten Namenaktien zu je CHF 100'000. Es ist wie folgt aufgeteilt:

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011
Alpiq AG, Olten	54%	54%	81'000'000	81'000'000
Schweizerische Bundesbahnen SBB, Bern	36%	36%	54'000'000	54'000'000
FMV SA, Sitten	10%	10%	15'000'000	15'000'000
Total	100%	100%	150'000'000	150'000'000

11 Langfristige nachrangige Darlehen von Aktionären und weiteren nahe stehenden Personen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Aktionäre	46'000'000	46'000'000
Weitere nahe stehende Personen	54'000'000	54'000'000
Total	100'000'000	100'000'000

Durchschnittlicher Zinssatz: 4.50% 4.50%

Die Restlaufzeit der Darlehen endet im Jahr 2019.

12 Langfristige Darlehen von Dritten

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Commune de Finhaut	0	3'600'000
Total	0	3'600'000

Fälligkeiten innerhalb von 12 Monaten werden unter der Position kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Anmerkung 14) ausgewiesen.

13 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Aktionäre	438'678	173'974
Nahe stehende Personen	111'503	186'922
Dritte	32'352'012	7'861'907
Total	32'902'193	8'222'803

14 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Dritte	20'000'000	167'000'000
Total	20'000'000	167'000'000

15 Passive Rechnungsabgrenzungen

CHF	31.12.2010	31.12.2011
Kapitalsteuern	535'000	898'813
Abgrenzungen von Leistungen nahe stehender Personen	0	285'000
Abgrenzungen Dritte	4'224'403	9'983'701
Total	4'759'403	11'167'514

16 Nahe stehende Personen

Umfang der in der Erfolgsrechnung oder als Investition erfassten Transaktionen mit nahe stehenden Personen

CHF	Aktionäre	nahestehende Personen	2010
Betriebsaufwand			
Geschäftsführung und administrative Dienstleistungen	2'722	341'606	344'328
Leistungen für Investitionen	601'348	5'056'597	5'657'945
Finanzaufwand			
Darlehenszinsen	2'070'000	2'430'000	4'500'000

Die Leistungen für Investitionen beinhalten auch die in der Berichtsperiode von den Aktionären verrechneten Vorprojektkosten.

CHF	Aktionäre	nahestehende Personen	2011
Betriebsaufwand			
Geschäftsführung und administrative Dienstleistungen	2'349	383'855	386'204
Leistungen für Investitionen	1'052'037	3'249'941	4'301'978
Übriger Betriebsaufwand	0	18'834	18'834
Finanzaufwand			
Darlehenszinsen	2'070'000	2'430'000	4'500'000

17 Flüssige Mittel

Der Fonds Flüssige Mittel besteht aus Sichtguthaben bei Banken sowie Festgeldern mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen.

18 Derivative Finanzinstrumente

CHF	Volumen	31.12.2010		Volumen	positiv	negativ
		positiv	negativ			
Zinsabsicherung	100'000'000	823'359		300'000'000		-21'846'688
Euroabsicherungen				56'000'000		-2'908'510

19 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 sind keine Ereignisse eingetreten, die ausweispflichtig sind. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag wurden bis zum 4. April 2012 berücksichtigt. An diesem Datum wurde die Jahresrechnung vom Verwaltungsrat der Nant de Drance SA zuhanden der Generalversammlung genehmigt.

20 Übrige Angaben

Es bestehen keine weiteren nach Art. 663b OR oder Swiss GAAP FER ausweispflichtigen Sachverhalte.

Verwendung des Bilanzverlusts

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzverlust wie folgt zu verwenden:

CHF	31.12.2010	31.12.2011
<i>Verlustvortrag</i>	-678'816	-2'672'509
<i>Periodenverlust</i>	-1'993'693	-1'194'573
<i>Verlustvortrag auf neue Rechnung</i>	-2'672'509	-3'867'082

An die Generalversammlung der
Nant de Drance SA, Finhaut

Zürich, 4. April 2012

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Nant de Drance SA, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 6 bis 15), für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG



Alessandro Miolo
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Stephan Kloter
Zugelassener Revisionsexperte

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen



***Zwischenabschluss
per 30.06.2012
der Nant de Drance SA
(mit Vorjahresvergleich)***



Erfolgsrechnung

	01.01. - 30.06.11	01.01. - 30.06.12
	CHF	CHF
<i>Übriger Betriebsertrag</i>	0	0
Gesamtleistung	0	0
<i>Material und Fremdleistungen</i>	0	0
<i>Geschäftsführung</i>	-350'193	-199'888
<i>Abgaben, Kapital- und sonstige Steuern</i>	-55'287	-191'892
<i>Übriger Betriebsaufwand</i>	-44'233	-112'626
Betriebsaufwand	-449'713	-504'406
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragssteuern	-449'713	-504'406
<i>Finanzertrag</i>	2'525'297	2'670'093
<i>Finanzaufwand</i>	-2'555'640	-3'125'655
Ergebnis vor Ertragssteuern	-480'056	-959'968
<i>Ertragssteuern</i>	0	0
Periodenergebnis	-480'056	-959'968

Bilanz

Aktiven	31.12.2011	30.06.2012
	CHF	CHF
Sachanlagen	401'826'670	459'844'253
Immaterielle Anlagen	11'177'950	11'177'950
Anlagevermögen	413'004'620	471'022'203
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Übrige Forderungen	4'566'580	5'070'528
Flüssige Mittel	18'480'794	5'800'465
Aktive Rechnungsabgrenzungen	71'241	-
Umlaufvermögen	23'118'615	10'870'993
Total Aktiven	436'123'235	481'893'196

Passiven	31.12.2011	30.06.2012
	CHF	CHF
Aktienkapital	150'000'000	150'000'000
Verlustvortrag	-2'672'509	-3'867'082
Periodenergebnis	-1'194'573	-959'968
Eigenkapital	146'132'918	145'172'950
Nachrangige Darlehen von Aktionären und weiteren nahe stehenden Personen	100'000'000	100'000'000
Langfristige nachrangige Darlehen von Aktionären und weiteren nahe stehenden Personen	100'000'000	100'000'000
Darlehen von Dritten	3'600'000	3'600'000
Langfristige Darlehen von Dritten	3'600'000	3'600'000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8'222'803	2'555'077
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	167'000'000	228'000'000
Passive Rechnungsabgrenzungen	11'167'514	2'565'169
Kurzfristiges Fremdkapital	186'390'317	233'120'246
Total Passiven	436'123'235	481'893'196

Eigenkapitalnachweis

CHF	Aktienkapital	Allgemeine Reserve	Bilanzverlust	Total Eigenkapital
Eigenkapital am 31.12.2010	150'000'000	0	-2'672'509	147'327'491
Periodenergebnis			-1'194'573	-1'194'573
Eigenkapital am 31.12.2011	150'000'000	0	-3'867'082	146'132'918
Periodenergebnis per 30.06.2012			-959'968	-959'968
Eigenkapital am 30.06.2012	150'000'000	0	-4'827'050	145'172'950

Geldflussrechnung

Geldflüsse	01.01 - 30.06.2011	01.01 - 30.06.2012
	CHF	CHF
Periodenergebnis	-480'056	-959'968
Berichtigungen für:		
Aktivierte Fremdkapitalzinsen	-2'488'892	-2'669'665
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-
+/- Abnahme / Zunahme der übrigen Forderungen	2'314'519	-503'948
+/- Abnahme / Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen	1'907'627	71'241
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17'124'541	-5'667'726
+/- Zunahme / Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungen	-1'974'403	-8'602'345
= Geldabfluss aus Betriebstätigkeit	-17'845'746	-18'332'411
Auszahlungen für Investitionen von Sachanlagen	-47'620'074	-55'347'918
Auszahlungen für Investitionen von immateriellen Anlagen	-	-
= Geldabfluss aus Investitionstätigkeit	-47'620'074	-55'347'918
Einzahlung / Erhöhung Aktienkapital	-	-
+/- Aufnahme / Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	80'000'000	61'000'000
= Geldzufluss aus Finanzierungstätigkeit	80'000'000	61'000'000
Veränderung Flüssige Mittel	14'534'180	-12'680'329
Nachweis		
Anfangsbestand Flüssige Mittel	6'344'933	18'480'794
Endbestand Flüssige Mittel	20'879'113	5'800'465
Veränderung Flüssige Mittel	14'534'180	-12'680'329

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen

Nant de Drance SA
c/o Alpiq AG
Bahnhofquai 12
4600 Olten

Medienmitteilung vom 24. Februar 2012

Die Arbeiten auf der grössten Walliser Wasserkraft-Baustelle sind in vollem Gange

Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance steht im Jahr 2012 vor wichtigen Bauetappen

Die Baustelle Nant de Drance steht vor einem ereignisreichen Jahr: Die Tunnelbohrmaschine wird im Laufe des Sommers bis zur Kaverne vordringen und der Ausbruch der Hauptkaverne wird fortgesetzt. Die Arbeiten zur Erhöhung der Staumauer Vieux-Emosson beginnen Ende Frühling. Insgesamt werden auf der Baustelle im Jahr 2012 mehr als 250 Arbeiter im Einsatz stehen.

Die Tunnelbohrmaschine, die sich von Châtelard aus seit Anfang 2010 durch den Fels arbeitet, wird im Laufe des Sommers die letzten Meter des Hauptzugangsstollens zur Maschinenkaverne ausbrechen. Die 142 Meter lange, gigantische Tunnelbohrmaschine mit einem Durchmesser von 9,45 Meter hat bereits 4 des insgesamt 5,6 Kilometer langen Stollens ausgebrochen. Zurzeit arbeitet sich die Maschine 180 Meter unterhalb des Speichersees Emosson täglich 10 bis 20 Meter vor. Wenn die Tunnelbohrmaschine die Maschinenkaverne erreicht hat, wird sie zerlegt und in mehreren Transporten wieder ins Freie befördert.

Der Ausbruch der Hauptkaverne, welche zukünftig die sechs 150-Megawatt-Pumpturbinengruppen beherbergt, wird ebenfalls das ganze Jahr 2012 dauern. Dieser Teil der Arbeiten wurde bereits vom Zugangsstollen am Ufer des Stausees Emosson her ausgeführt, musste allerdings Ende November wegen des vielen Schnees unterbrochen werden. Seit Mitte Januar wird die Zufahrtsstrasse von Schnee befreit, um den Ausbruch möglichst bald fortsetzen zu können. Für die 170 Meter lange, 50 Meter hohe und 30 Meter breite Maschinenkaverne müssen insgesamt 170'000 Kubikmeter Fels durch Sprengungen ausgebrochen werden. Diese Arbeiten dürften voraussichtlich im Frühling 2014 abgeschlossen sein.

In diesem Jahr wird das Projekt Nant de Drance ebenfalls von der ersten vollständigen Entleerung des Stausees Emosson zwischen Februar und Mai profitieren können. Denn durch die Seeleerung erhalten die Arbeiter Zugang zur ersten Wasserfassung, die bereits im September 2011 in den See versenkt wurde. Die Arbeiter können nun die Plattform für die zweite Wasserfassung vorbereiten, die im Herbst 2012 eingebaut wird. Die Ein- und Auslaufbauwerke ermöglichen es, das Wasser des Stausees Emosson zu fassen und in den Stausee Vieux-Emosson zu pumpen und umgekehrt das turbinierte Wasser in den Stausee Emosson zurückzuleiten.

2012 beginnen auch die Vorbereitungsarbeiten für die Erhöhung der Staumauer Vieux-Emosson. Die Mauer wird um 20 Meter erhöht, wodurch sich das Stauvolumen verdoppelt. Im Frühling werden die Zugänge zur Baustelle sowie die ersten Installationen bereit sein. Von Juni bis Oktober wird die bestehende Mauerkrone durch Sprengungen abgetragen. Während des ganzen Jahres 2012 wird der Zugang zu den Dinosaurierspuren über den Weg durch die Gorge de la Veudale umgeleitet. Der Fussweg entlang des Stausees Vieux-Emosson wird geschlossen, aber die Cabane du Vieux-Emosson bleibt während der ganzen Sommersaison zugänglich.

Ein entscheidender Eckpfeiler der neuen schweizerischen Energiepolitik

Gemäss der neuen Energiepolitik des Bundesrates sind Pumpspeicherkraftwerke wie Nant de Drance, das von Alpiq initiiert wurde, zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Regelernergie, die dem stetigen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter Energie dient, künftig unerlässlich. Grund für den steigenden Bedarf in Europa und in der Schweiz ist vor allem der Ausbau neuer erneuerbarer Energien wie Wind- oder Sonnenenergie. Ihre Produktion hängt direkt von den Wetterbedingungen ab, unterliegt deshalb Schwankungen und muss mit Regelernergie ergänzt werden. Die Pumpspeicherkraftwerke sind ein eigentlicher Speicher für erneuerbare Energie, die sie jederzeit ins Netz einspeisen können. Sie sind deshalb eine ideale Ergänzung der neuen erneuerbaren Energien, deren Produktion unregelmässig ist.

Um den in Nant de Drance erzeugten Strom übertragen und ins Stromnetz unseres Landes einspeisen zu können, bedarf es einer Verstärkung des Schweizer Höchstspannungsnetzes, insbesondere im Wallis. Der Bundesrat hält den Ausbau des Netzes «für die künftigen inländischen Produktionsinfrastrukturen für zwingend nötig».

Nant de Drance in Kürze:

Das Projekt Nant de Drance umfasst den Bau eines Pumpspeicherkraftwerks in einer Felskaverne zwischen den zwei bestehenden Speicherseen Emosson und Vieux-Emosson im Wallis. Mit einer installierten Gesamtleistung von 900 MW ist die Anlage darauf ausgelegt, rund 2,5 Milliarden kWh Spitzenenergie jährlich zu erzeugen. Für Bau, Inbetriebnahme und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks ist Nant de Drance SA, bestehend aus den Partnern Alpiq (54 %), SBB (36 %) und FMV (10 %) zuständig.

Weitere Informationen: www.nant-de-drance.ch

Hinweis für Medienschaffende:

Baustellenbesuche können auf Anfrage das ganze Jahr über organisiert werden. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an:

Alpiq Management AG

Corporate Communications

Martin Stutz

Telefon.: +41 62 286 71 10

E-mail: presse@alpiq.com

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen

Nant de Drance SA
c/o Alpiq AG
Bahnhofquai 12
4600 Olten

Medienmitteilung vom 11. Juli 2012

Projekt Nant de Drance auf gutem Weg

Neuer Meilenstein auf der grössten Walliser Wasserkraft-Baustelle

Rund zwei Jahre nach der Ankunft der Tunnelbohrmaschine in Châtelard (VS) werden die letzten Meter des Zugangsstollens zum zukünftigen Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance durchbohrt. Diese Etappe, die demnächst abgeschlossen sein wird, ist für die drei Partner Alpiq, SBB und FMV, die sich aktiv an diesem Projekt beteiligen, von besonderer Bedeutung.

Das Ende der 2010 in Châtelard begonnenen Bohrarbeiten für den Zugangsstollen ist in greifbarer Nähe. Die Tunnelbohrmaschine muss lediglich noch rund 400 Meter bohren, bis sie ihr Ziel erreicht haben wird. Das Vordringen bis zur Kaverne, die 600 Meter tief im Felsen zwischen den Staumauern Emosson und Vieux-Emosson ausgebrochen wird. Der 5,6 Kilometer lange Zugangsstollen stellt die Verbindung über eine unterirdische Strasse zwischen Châtelard und dem höher gelegenen Teil der Baustelle in Emosson für Transporte sicher. Dadurch wird der Verkehr auf der Bergstrasse zur Staumauer bedeutend reduziert. Der obere Baustellenbereich wird das ganze Jahr über, also auch im Winter, erreichbar sein. Die Arbeiten für die Erhöhung der Staumauer Vieux-Emosson wurden diesen Juni aufgenommen. Ein Teil der Staumauerkrone wird durch Sprengungen abgetragen und 2013 um über 20 Meter erhöht.

Ein grosser Trumpf für das Wallis und die Schweiz

Drei Jahre nach Arbeitsaufnahme sind die drei Partner der Nant de Drance SA – Alpiq mit 54 Prozent, die SBB mit 36 Prozent und die FMV 10 Prozent – sehr zufrieden mit dem Fortschritt des Projekts. Verwaltungsratspräsident Michael Wider betont: „Die drei Partner arbeiten optimal mit der Bauleitung und den beteiligten Unternehmen zusammen. Das Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance ist ein wichtiges Vorhaben, nicht für die drei Partner, sondern auch für das Wallis, für die Versorgungssicherheit im Schweizer Stromnetz und im Stromnetz der SBB“.



Das Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance stellt im Rahmen der neuen Energiepolitik des Bundes künftig eine unverzichtbare Quelle zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Regenergie dar, die dem stetigen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter Energie dient. Nant de Drance ist ein eigentlicher Speicher für erneuerbare Energie, die jederzeit ins Netz eingespeist werden kann. Die Anlage ist deshalb eine ideale Ergänzung zu den neuen erneuerbaren Energien, welche unregelmässig Strom erzeugen. Um den in Nant de Drance erzeugten Strom transportieren und ins Schweizer Stromnetz einspeisen zu können, bedarf es einer Verstärkung des Höchstspannungsnetzes, insbesondere im Wallis. Der Bundesrat hält den Ausbau des Netzes «für die künftigen inländischen Produktionsinfrastrukturen für zwingend nötig».

Nant de Drance in Kürze:

Das Projekt Nant de Drance umfasst den Bau eines Pumpspeicherkraftwerks in einer Felskaverne zwischen den zwei bestehenden Speicherseen Emosson und Vieux-Emosson im Wallis. Mit einer installierten Gesamtleistung von 900 MW ist die Anlage darauf ausgelegt, rund 2,5 Milliarden kWh Spitzenenergie jährlich zu erzeugen. Für Bau, Inbetriebnahme und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks ist Nant de Drance SA, bestehend aus den Partnern Alpiq (54 %), SBB (36 %) und FMV (10 %) zuständig.

Weitere Informationen: www.nant-de-drance.ch

Medienkontakt:

Alpiq Management AG

Group Communications

Christel Varone

Téléphone: +41 21 341 22 77

E-mail: presse@alpiq.com

Diese Seite wurde absichtlich leergelassen

News: 18.09.2012 07:00

Neuer Partner für das Projekt Nant de Drance im Wallis



Die Industriellen Werke Basel (IWB) werden neuer Partner beim sich in Bau befindenden Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance. Alpiq verkauft an IWB einen Anteil von 15 Prozent an der Nant de Drance SA und wird damit eine Beteiligung von 39 Prozent besitzen.

Mit dem Verkauf der 15-Prozent-Beteiligung von Alpiq an die IWB wird die Aktionärsbasis der Nant de Drance SA verbreitert. Vorbehaltlich der Zustimmung der bisherigen Partner wird sich das Aktionariat der Nant de Drance SA neu wie folgt zusammensetzen: Alpiq (39 Prozent), SBB (36 Prozent), IWB (15 Prozent), FMV (10 Prozent). Insgesamt reduziert sich die Investitionsverpflichtung für Alpiq um rund 300 Millionen CHF.

Die IWB sind ein führendes Energieunternehmen in der Schweiz für erneuerbare Energie und Energieeffizienz und versorgen ihre Kunden in der Nordwestschweiz mit Energie, Trinkwasser und Telekom-Dienstleistungen. Mit ihren Beteiligungen an der Grande Dixence S.A. sind Alpiq und IWB schon seit längerem Partner in der Nutzung der Walliser Wasserkraft.

Beim Projekt Nant de Drance handelt es sich um eines der aktuell bedeutendsten Infrastrukturprojekte im Energiesektor in Europa. Der Einstieg der IWB unterstreicht die grosse Bedeutung von Pumpspeicherkraftwerken im Hinblick auf die künftige Versorgungssicherheit. Die Anlage funktioniert als Energiespeicher und ist deshalb eine ideale Ergänzung zu den neuen erneuerbaren Energien, die unregelmässig Strom erzeugen. Das neue Kraftwerk soll ab 2017 schrittweise in Betrieb gehen. Es verfügt über eine installierte Gesamtleistung von 900 MW und ist darauf ausgelegt, rund 2,5 Milliarden kWh Spitzenenergie jährlich zu erzeugen. Die Gesamtkosten des Projekts werden rund 1,8 Milliarden CHF betragen.

Nant de Drance
www.iwb.ch



Martin Stutz

T: +41 62 286 71 10

F: +41 62 286 76 69

presse@alpiq.com

Alpiq: Schweizer Wurzeln – Engagement in Europa

Die Alpiq Holding AG ist seit ihrer Gründung 2009 das führende Energiehandelsunternehmen und die grösste Energiedienstleisterin der Schweiz mit europäischer Ausrichtung. Der Konzern ist in der Schweiz und in Europa tätig, hat Tochtergesellschaften in mehr als 20 Ländern und erwirtschaftete

2011 einen konsolidierten Jahresumsatz von rund 14 Milliarden Schweizer Franken. Alpiq ist in der Stromerzeugung und im Stromtransport, im Vertrieb und Handel sowie im Bereich Energieservice aktiv. Das Unternehmen ist für rund ein Drittel der Schweizer Stromversorgung verantwortlich.

[Zurück zur Übersicht](#)

nant^{de}DRance

The logo consists of the text "nant" in a lowercase sans-serif font, followed by a small "de" in a superscript font, and then "DRance" in a bold, uppercase sans-serif font. A graphic element is positioned between "de" and "DRance", consisting of a small red circle and a larger blue shape that resembles a stylized drop or a musical note.